

27. VI. 1916

Kundmachung

1. Bezug und Abgabe von Kaffee in Wien

scheine nur nach Maßgabe ihres tatsächlichen, durch die vorgeschriebenen Belege (Kaffeeartenabschnitte, Bezugsscheine, Vormerkbuch) ausgewiesenen Bedarfes ausgefolgt werden.

III. Wer gewerbsmäßig Kaffee im Handelsverkehre absetzt, hat die ihm von seinen Abnehmern übergebenen Kaffeeartenabschnitte oder Kaffeebezugsscheine, welche er zum Nachweise seines Bedarfes bei Anforderung des neuen Bezugsscheines benötigt, zu sammeln und bei Ansprechung des neuen Bezugsscheines an das magistratische Bezirksamt abzuführen, wobei folgender Vorgang einzuhalten sein wird:

Die während der achtwöchigen Verbrauchsperiode abgetrennten Kaffeeartenabschnitte und abgenommenen Kaffeebezugsscheine (Teilbezugsscheine) sind nach Ablauf dieser Verbrauchsperiode genau abzuzählen und in einen Umschlag mit nachstehender Aufschrift einzulegen:

Aufschrift:

An das magistratische Bezirksamt für den Bezirk.
Dieser Umschlag enthält Kaffeeartenabschnitte
und Kaffeebezugsscheine (Teilbezugsscheine) für die
Zeit von bis für ein
Gesamtgewicht von kg Kaffee.
Fertigung und Adresse des Gewerbetreibenden:

IV. Hinsichtlich der Ausgabe der „vorläufigen Ausweise zum Bezuge von Kaffee“ und der endgültigen „Kaffeearte“ an Verbraucher wird auf die bezüglichen Magistrats-Kundmachungen verwiesen.

V. Übertretungen dieser Kundmachung werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von der politischen Bezirksbehörde gemäß § 22 der bezogenen Ministerial-Verordnung mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

VI. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Auszug aus der Ministerial-Verordnung vom
18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186.

§ 16, Absatz 1: Personen, welche in Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöstern, militärischen Anstalten, in Lehr- und Erziehungsinstituten, Zwangsarbeitsanstalten, Gefangenenhäusern, Asylen, Flüchtlingslagern zur Gänze verpflegt werden, erhalten keine Kaffeearte.

§ 17, Absatz 1: 1. Inhaber von Gast- und Schankgewerbebetrieben,

2. Inhaber von Kaffee verarbeitenden Gewerben,

3. die im § 16 genannten Anstalten

dürfen Kaffee nur gegen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auszufertigende Bezugsscheine beziehen.

§ 18, Absatz 1: Wer gewerbsmäßig Kaffee im Handelsverkehre abgibt, darf Kaffee von seinem Verkäufer nur gegen von der politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten

Stelle auszufertigende Bezugsscheine beziehen. Beim Bezuge des Kaffees hat er seinen Bezugsschein dem Verkäufer auszufolgen.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 24. Juni 1916.

1-1

B. Z. 578.

Verordnung.

(Provisorische Bestimmungen für die unmittelbare Abgabe von Kaffee an die Verbraucher vor dem Inkrafttreten der Kaffeearte.)

Der k. k. Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns hat mit Verordnung vom 20. Juni 1916, B. W. 2796, folgende Verfügung getroffen:

§ 1. Solange Ausweiskarten über den Verbrauch von Kaffee (Kaffeearten) nicht eingeführt sind, dürfen Bohnenkaffee oder Mischungen aus solchem mit anderen Erzeugnissen an einzelne Verbraucher mit der im § 2 dieser Verordnung festgesetzten Ausnahme nur gegen jedesmalige Vorweisung einer gültigen Zuckerkarte sowie gegen entsprechende Kennzeichnung auf dieser und nur in Mengen abgegeben werden, die innerhalb der laufenden Zuckerverbrauchsperiode $\frac{2}{3}$ kg nicht übersteigen.

Die Abgabe von Kaffee gegen Vorweisung von Zuckerzusatzkarten ist unzulässig.

Die Kennzeichnung der Abgabe von Kaffee hat in der Weise zu erfolgen, daß die Menge des abgegebenen Kaffees, sowie das Datum der Abgabe vom Verkäufer auf der Rückseite des Mittelstückes der Zuckerkarte mit Tinte, Tintenstift oder Stampiglie vermerkt werden.

§ 2. Jene Personen, denen in Anbetracht ihrer Zuckervorräte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 21, Zuckerkarten für die laufende Verbrauchsperiode nicht ausgefolgt worden sind, erhalten über Verlangen bei der politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine vorläufige Ausweiskarte für den Bezug von Kaffee, gegen deren Vorweisung sie zum Ankaufe von höchstens $\frac{2}{3}$ kg Kaffee berechtigt sind.

Diese „vorläufige Ausweiskarte für den Bezug von Kaffee“, die zwei Abschnitte über je $\frac{1}{3}$ kg Kaffee enthält, wird amtlich aufgelegt und gilt nur während der Geltungsdauer der zur Zeit der Ausfolgung dieser Ausweiskarte in Kraft stehenden Zuckerkarte.

Bei Abgabe von Kaffee gegen Vorweisung dieser vorläufigen Ausweiskarte hat der Verkäufer die der bezogenen Menge entsprechende Anzahl von Abschnitten abzutrennen.

Im Sinne des § 2 der vorstehenden Verordnung hat der Wiener Magistrat die Drucklegung der vorläufigen Ausweiskarte für den Bezug von Kaffee veranlaßt und werden diese Ausweiskarten von Montag den 26. Juni 1916 angefangen bei den zuständigen Brot- und Mehl-Kommissionen während der Amtsstunden an die Anspruchsberechtigten gegen Vorweisung des polizeilichen Meldezettels, welcher zu diesem Zwecke von der Hausinhabung leihweise zur Verfügung zu stellen ist, ausgegeben werden.